



EINKAUFSBEDINGUNGEN

I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und der HELLER METALLTECHNIK, eingetragen als Einzelunternehmen Herbert Erich Heller mit der Steuernummer ATU61905479 richtet sich ausschließlich nach den nachstehenden Einkaufsbedingungen und haben für sämtliche Bestellungen von HELLER METALLTECHNIK Gültigkeit, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden.
2. Durch die Annahme der Bestellung treten auch allfällige, in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bezogene allgemeine mit vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Lieferbedingungen für die Ausführung ausser Kraft. Eines besonderen Widerspruches gegen diese Lieferbedingungen bedarf es nicht.
3. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des anderssprachigen Textes ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer Schriftform. Lieferabrufe bzw. Bestellungen könne auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Für jede Bestellung ist eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung in einfacher Ausfertigung an HELLER METALLTECHNIK zu übermitteln.
2. Bestellungen von HELLER METALLTECHNIK sind durch den Lieferanten umgehend, längstens jedoch binnen 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls ist HELLER METALLTECHNIK berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn HELLER METALLTECHNIK diesen ausdrücklich zugestimmt hat.
3. HELLER METALLTECHNIK kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung von HELLER METALLTECHNIK.
4. Preise: Wenn eine Preisvorschreibung in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten zu nennender Preise der nachträglich schriftlichen Bestätigung durch HELLER METALLTECHNIK.
5. Preisänderungen: Etwaige Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind unzulässig und können nur mittels ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch HELLER METALLTECHNIK wirksam vereinbart werden.
6. Die Annahme der Bestellung oder des Auftrages und somit die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen erfolgt durch die Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsausführung oder Lieferung.

III. Lieferpläne (Lieferabrufe)

1. Lieferpläne sowie Ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferpläne sind Bestellungen gleichgestellt. Für jeden Lieferplan ist eine Auftragsbestätigung an HELLER METALLTECHNIK zu übermitteln.
2. Der Lieferant und HELLER METALLTECHNIK vereinbaren eine Absichterklärung mit einem voraussichtlichen Jahresbedarf. Hieraus resultiert keine fixe Abnahmeverpflichtung für HELLER METALLTECHNIK. Die detaillierten Abrufe (Fixtermin und Fixmenge) werden über die Lieferpläne/Lieferabrufe festgelegt.
3. Die Lieferplantermine müssen taggenau eingehalten werden und gelten als eintreffend gemäß vereinbartem Lieferort.
4. Der Lieferant garantiert, die in der Rahmenvereinbarung enthaltene Stückzahl produzieren zu können und in der vereinbarten Zeit zu liefern. Er plant und reserviert für HELLER METALLTECHNIK die dafür notwendige Produktionskapazität.
5. Der Lieferant informiert ohne Aufforderung HELLER METALLTECHNIK schriftlich innerhalb von zwei Wochen, wenn er bestimmte Mengen der Rahmenvereinbarung nicht liefern kann. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als schuldhafter Lieferverzug des Lieferanten.



IV. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsziel:
Wareneingang bei HELLER METALLTECHNIK oder Bestimmungsort –
30 Werktage netto oder 14 Tage abzüglich 3% Skonto.
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung oder in Ausnahme bar bei vorheriger, schriftlicher Vereinbarung.
4. Bei mangelhafter Lieferung bzw. jeden anderen Gegenforderungen ist HELLER METALLTECHNIK berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Zahlungen werden nach festgestelltem Wareneingang, vereinbartem Preis und Konditionen, ordnungsgemäßer Lieferpapiere samt Lieferscheinnummer, Datum und Aufstellung des kompletten Leistungsumfanges beglichen.
6. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen von HELLER METALLTECHNIK erfolgen.

V. Mängelanzeige

1. HELLER METALLTECHNIK wird hinsichtlich der ihn treffenden sofortigen Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. HELLER METALLTECHNIK wird Mängel der Lieferung hinsichtlich Qualität, sobald er sie festgestellt hat, dem Lieferanten schriftlich anzeigen. HELLER METALLTECHNIK behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge § 337 UGB.

VI. Liefertermin und Lieferfristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HELLER METALLTECHNIK oder am Bestimmungsort.
2. Bei Lieferverzug wird automatisch 0,5% Pönale pro Verzugstag (Werktag) vom zu spät gelieferten Positionsrestwert fällig, bzw. von der Rechnung in Abzug gebracht. Diese Regelung ersetzt nicht den Passus „Lieferverzug“ beinhalteten Verzugschaden.
3. Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010 in jeweils gültiger Fassung.
4. Verpackung: Im Detail wird auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Verpackungsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden ziehen eine Pönale des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch € 250,00 pro Fall.

VII. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist HELLER METALLTECHNIK zum Einsatz jeglichen Verzugschadens verpflichtet, dies gilt insbesondere für erhöhte Kosten für beschleunigte Versandart, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitung erforderlich werden.
2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist HELLER METALLTECHNIK berechtigt, ohne angemessene Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Höhere Gewalt

1. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebs- oder Montageeinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauches oder einer bauseitigen Leistung/Lieferung zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, HELLER METALLTECHNIK zumindest proportional zur verbleibenden Produktionskapazität, Leistungen auf Baustellen bzw. Liefermöglichkeit weiterzubeliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlichen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die weitere Belieferung mit Material oder Personal sicherzustellen.



2. Ist ein Verzug auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich schriftlich meldet. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks, Personalmangel, auch wenn er durch Krankheit hervorgerufen wurde und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind. Ebenfalls nicht als höhere Gewalt werden Lieferverzögerungen, aus jeglicher Art diese auch entstanden sind, von Vor- und Zulieferanten des Auftragnehmers, gewertet.

IX. Qualität und Dokumentation

1. HELLER METALLTECHNIK behält sich vor, den Lieferanten bzw. dessen Fertigung jederzeit ohne Vorankündigung zu überprüfen, wobei die entsprechenden Möglichkeiten zu gewähren sind. Je nach Liefer- und Leistungsgegenstand hat HELLER METALLTECHNIK das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die sachlichen Kosten der Überprüfungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die persönlichen Kosten der Prüfung gehen zu Lasten HELLER METALLTECHNIK. Wird bei der Warenprüfung – lt. Stichprobenplan QS-Werksnorm- festgestellt, dass eine erweiterte oder eine 100% ige Prüfung erforderlich ist, behalten wir uns das Recht vor, die angefallenen Überprüfungskosten in Rechnung zu stellen. Ist es aus fertigungs- und ablauftechnischen Gründen erforderlich, dass die Teile von HELLER METALLTECHNIK nachgearbeitet werden müssen, so werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, die jeweils angefallenen Kosten bei der betroffenen Rechnung gleich zum Abzug zu bringen. HELLER METALLTECHNIK ist jedoch auch berechtigt, wenn bei der Stichprobenprüfung festgestellt wird, dass das Lieferlos gesperrt werden muss, die Lieferung abzulehnen und zur Aussortierung und Nacharbeit zum Lieferanten zu retournieren. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keiner Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung. Sie beinhalten die Zulieferantenliste, Prüfprotokolle sowie allfällige Warenmuster in Evidenz.
2. Etwaige Subkontraktoren in Verbindung mit der Bestellerfüllung sind auf Wunsch von HELLER METALLTECHNIK bekanntzugeben. HELLER METALLTECHNIK behält sich vor, Lieferantenaudits vor Ort durchzuführen.
3. Spezielle Festlegungen für Zukaufteile laut Zeichnungen bzw. Lohnarbeiten laut Zeichnungen: Sofern in technischen Lieferbedingungen keine anderslautenden Festlegungen getroffen wurden, ist an Lieferlosen durch den Lieferanten eine Abnahmeprüfung nach AQL 1,00, Prüfniveau II (gem. DIN ISO 2859-1, in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführen. Zeichnungsmaße mit Toleranzangaben bzw. als Prüfmaße gekennzeichnete Zeichnungsmaße sind zu protokollieren. Protokolle sind Bestandteil der Lieferung und sind vom Auftragnehmer, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens mit der Lieferung unaufgefordert vorzulegen.
4. Bei jeglichen Abweichungen ist eine Verständigung von HELLER METALLTECHNIK vor der Auslieferung obligatorisch. HELLER METALLTECHNIK behält sich vor, eingehende Lieferungen stichprobenartig gemäß Arbeitsanweisung zu prüfen und bei Nichterfüllung der Merkmale die Lieferung bzw. Teile der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.
5. Vor Einsatz von Verfahrens-, Herstellungs- und Konstruktionsänderungen sowie vor dem Wechsel des Fertigungsortes müssen vom Lieferanten Überprüfungen in Bezug auf Übereinstimmung mit Zeichnungsanforderungen und Vorschriften vorgenommen werden. Eine neuerliche Erstbemusterung und Prüfung ist zwingend vorgeschrieben. Alle Details einer geplanten Änderung sind im Vorhinein mitzuteilen. Sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Die Ware, Lieferung, Leistung (Produkte, Komponenten oder Teile) sind nach dem Stand der Technik und Wissenschaft gebaut und entsprechen den für das Bestellgut anwendbaren EN-Normen und Vorschriften.
7. Auf sämtlichen auftragsbezogenen Dokumenten des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein) sind die jeweilige Artikelnummer, Bestellnummer sowie Bestellposition von HELLER METALLTECHNIK anzuführen. Alle auftragsbezogenen Dokumente des Lieferanten (insbesondere Auftragsbestätigung, Lieferschein) dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt die Lieferung nicht als ordnungsgemäß bzw. termingerecht. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß VI. Punkt 2/ (Pönale) analog.



X. Garantie

1. Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter und vorausgesetzter Eigenschaften.
2. Bemängelte Teile sind vom Lieferanten kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert der defekten Teile ist gutzuschreiben. HELLER METALLTECHNIK behält sich vor, bei Beanstandungen den Gegenwert von der laufenden Rechnung abzuziehen. Der Lieferant haftet außerdem für HELLER METALLTECHNIK aus einer Fehllieferung entstehenden unmittelbaren Aufwand, insbesondere z.B. bei während der Be- oder Verarbeitung auftretenden Fehlern, sowie bei wegen der Dringlichkeit erforderlicher eigener Nacharbeit.
3. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf uns zustehende Ansprüche z.B.: aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Garantie.
4. Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist HELLER METALLTECHNIK nach schriftlicher Annahme bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
6. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt V (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann HELLER METALLTECHNIK weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
7. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch HELLER METALLTECHNIK (Mängelanzeige) schriftlich gefordert wird, ist HELLER METALLTECHNIK zur Verschrottung der mangelhaften Teile berechtigt.
8. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate oder 10.000 Betriebsstunden ab Lieferung durch den Lieferanten an HELLER METALLTECHNIK.
9. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

XI. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Der Lieferant ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der HELLER METALLTECHNIK unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mangelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
2. Die Schadenersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig den vom ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.
3. Wird HELLER METALLTECHNIK aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach inländischem Recht (z.B. Produkthaftungsgesetz) oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von seiner Seite in einen gegen HELLER METALLTECHNIK gestellten Anspruch ein und hält letzteren vollkommen schad- und klaglos.
4. Für die Kosten von HELLER METALLTECHNIK zur Schadensminderung und Schadensabwehr (u.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant im vollen Ausmaß, gemäß den Artikeln 1 bis 3 dieses Punktes XI. Eine Rückrufaktion im Sinne des obigen Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund einer von einer hierzu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an HELLER METALLTECHNIK oder ein sonstiges, mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden erforderlich ist.



XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Der Lieferant wird HELLER METALLTECHNIK und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von HELLER METALLTECHNIK übergebenden Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt HELLER METALLTECHNIK ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsunfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechnenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird auf Anfrage von HELLER METALLTECHNIK die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
7. Ausschließlichkeit: Handelt es sich bei den von HELLER METALLTECHNIK bestellten Teilen um solche Teile, die von HELLER METALLTECHNIK entwickelt wurden, so verpflichtet sich der Lieferant, dies ausschließlich an HELLER METALLTECHNIK zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich gleichfalls, diese Teile nicht in seinen Katalogen zu erwähnen oder zu zeigen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von HELLER METALLTECHNIK

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HELLER METALLTECHNIK für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und HELLER METALLTECHNIK über Aufforderung den Abschluss sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen.

XIV. Allgemeine Bedingungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Anderer berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von HELLER METALLTECHNIK nicht anerkannt.
4. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes, Gerichtsstand ist Linz, HELLER METALLTECHNIK ist aber auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
5. Erfüllungsort für Lieferungen sowie vereinbarter Gerichtsstand ist der Sitz von HELLER METALLTECHNIK oder wahlweise die von HELLER METALLTECHNIK angegebene Lieferadresse.
6. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung mit HELLER METALLTECHNIK.